



AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

zum Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- und Speicheranlagen (EEA-Reglement) der Elektra Mörschwil (Elektrizitätsversorgung der politischen Gemeinde Mörschwil)

I. PROJEKTIERUNG UND BETRIEB VON ENERGIEERZEUGUNGSANLAGEN

Für die Projektierung und den Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA) im Parallelbetrieb mit dem Netz hat der Produzent sowie seine Beauftragten nachfolgendes zu beachten:

1. Planungsgrundlagen

Im Speziellen sind für die Planung die jeweils aktuell gültigen technischen Vorschriften und Regeln zu beachten, insbesondere:

- a) Bestimmungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI), insbesondere STI 219 und STI 233;
- b) Niederspannungs-Installationsnormen (NIN);
- c) Weisungen der EICom und des BFE;
- d) Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen D-A-CH-CZ;
- e) Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen VSE-NA/EEA.

Die übrigen aktuell gültigen Reglemente, Richtlinien und Weisungen der Elektra Mörschwil sind bei der Planung ebenfalls zu beachten.

2. Planungsablauf

- a) Für Vorabklärungen betreffend EEA steht die Elektra Mörschwil zur Verfügung;
- b) Die EEA ist im Voraus vollumfänglich zu planen und zu spezifizieren, gegebenenfalls zusammen mit einem Fachpartner;
- c) Die Anschlussmöglichkeit einer EEA wird durch die Elektra Mörschwil nach Vorliegen des Anschlussgesuchs geprüft;
- d) Das Baubewilligungsverfahren ist mit der Gemeinde zu koordinieren;
- e) Für EEA mit einer Anschlussleistung grösser als 30kVA ist zudem gemäss Verordnungen über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) beim ESTI eine Planvorlage einzureichen;
- f) Die Art der Messung für die EEA ist im Anschlussgesuch anzugeben. Details gemäss Anhang «Wahl der Messvariante»;
- g) Der nachfolgende Planungs- und Bewilligungsablauf sowie die spezifizierten Betriebsbedingungen sind einzuhalten.

3. Anschlussgesuch

Für alle fest montierten und steckbaren EEA sind gemäss Werkvorschriften¹ vor dem Anschluss an das Netz ein Anschlussgesuch und eine Installationsanzeige einzureichen. Die Gesuchunterlagen sind der Elektra Mörschwil vollständig und korrekt mindestens acht Wochen vor Installationsbeginn einzureichen, beinhaltend Anschlussgesuch, Prinzipschema und Spezifikationen.

Vollständige und den technischen Vorgaben entsprechende Gesuchunterlagen werden von der Elektra Mörschwil i.d.R. innerhalb von 30 Kalendertagen bearbeitet. Die Elektra

¹ Jeweils geltende Fassung der Werkvorschriften «Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber für den Anschluss an das Niederspannungsnetz Deutschschweiz», herausgegeben vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE.

Mörschwil klärt die Anschlussbedingungen für die EEA ab. Sie legt insbesondere den Einspeisepunkt, die Anschlusskosten sowie weitere Auflagen und Bedingungen fest. Die Bewilligung wird nach Abschluss des Verfahrens erteilt.

Wird die EEA nicht innert sechs Monaten nach Erteilung der Bewilligung installiert, so erlischt die Anschlussbewilligung. Auf schriftliche Anfrage hin kann eine Anschlussbewilligung nach deren Ablauffrist um weitere sechs Monate verlängert werden.

Bei veränderten Spezifikationen nach Einreichung des Anschlussgesuchs ist dieses erneut mit den aktuellen Daten und Unterlagen einzureichen.

4. Installationsanzeige

Die Installationsanzeige ist mindestens drei Wochen vor Installationsbeginn durch den beauftragten Elektroinstallateur inklusive Prinzipschema sowie einer allfälligen Kopie der bewilligten ESTI-Planvorlage (sofern vorlagepflichtig) bei der Elektra einzureichen.

Die vollständige Installationsanzeige wird innerhalb von 10 Werktagen von der Elektra Mörschwil geprüft. Nach Prüfung der Einhaltung sämtlicher Bedingungen und Vorschriften wird die Bewilligung erteilt.

5. Installation

Die Installation hat gemäss «Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA)» und den Werkvorschriften zu erfolgen.

Die Montage der Messeinrichtung darf erst nach erfolgter Erstprüfung gemäss NIV erfolgen.

Nach Montage der Messeinrichtung kann die EEA zur Funktionsprüfung in Betrieb genommen werden. Für Schäden, welche aus dem Betrieb der EEA vor der offiziellen Inbetriebnahme resultieren, haftet der Produzent vollumfänglich.

Nach Fertigstellung der Installation ist die Fertigstellungsanzeige bei der Elektra Mörschwil einzureichen. Vor Übergabe der EEA an den Produzenten erstellt der beauftragte Elektroinstallateur den Sicherheitsnachweis mit dem Mess- und Prüfprotokoll zuhanden des Produzenten und der Elektra Mörschwil. Diese Unterlagen werden durch die Elektra Mörschwil auf deren Richtigkeit geprüft.

Die EEA unterstehen der Kontrollperiode entsprechend dem Standortgebäude gemäss Anhang zu NIV Art. 32 Abs. 4.

6. Inbetriebnahme und Abnahme

Die Inbetriebnahme erfolgt durch den beauftragten Elektroinstallateur und den EEA-Lieferanten oder EEA-Monteur. Nach erfolgter Inbetriebnahme ist der Elektra Mörschwil eine Kopie der vollständigen Anlagedokumentation inklusive Inbetriebnahme-Protokoll gemäss dem «Leitfaden zur Beglaubigung von Anlagen und Produktionsdaten» zu übergeben.

Die Freigabe für die Energieeinspeisung samt Vergütung sowie die Anlagenbeglaubigung der EEA erfolgt erst mit Vorliegen der erwähnten Anlagedokumentation.

7. Anlagenbeglaubigung

EEA, welche durch die KEV gefördert werden oder im HKN-System erfasst sind, müssen beglaubigt werden.

a) EEA bis 30 kVA durch die Elektra

b) EEA über 30 kVA durch einen akkreditierten Auditor

Damit die Elektra Mörschwil die EEA beglaubigen kann, sind folgende Dokumente vorzulegen:

- c) ausgefülltes Formular «Beglaubigte Daten der Produktionsanlage»
- d) vollständige Anlagendokumentation

Unvollständige oder nicht vorhandene Unterlagen führen zu einer Verzögerung bei der Erstellung der Beglaubigung der Anlage samt Vergütung.

Die beglaubigten Anlagedaten sind durch den Produzenten bei der Swissgrid einzureichen.

8. Betrieb

Für einen sicheren, sachgemässen und einwandfreien Betrieb der EEA ist der Produzent verantwortlich.

Für die eingespeiste Energie ist ein $\cos \phi$ zwischen 0,92 kapazitiv bis 0,92 induktiv einzuhalten. Abweichende Werte sind mit entsprechenden Einrichtungen zu kompensieren. Art und Umfang einer Kompensation sind mit der Elektra Mörschwil abzusprechen.

Der Anteil Blindenergielieferung darf nicht grösser sein als 42,6% der gleichzeitigen Wirkenergielieferung ($\cos \phi 0,92$). Eine allfällige Mehrlieferung an Blindenergie wird dem Produzenten gemäss Tarifblatt verrechnet.

Die maximal zulässige Spannungsanhebung einer EEA darf am Verknüpfungspunkt in das Netz gemäss Anschlussberechnung maximal 3% der Netzspannung betragen. Zur Einhaltung der vorgegebenen Werte kann die Elektra Mörschwil entsprechende Massnahmen verlangen.

Bei EEA mit einer Leistung kleiner 30 kVA wird die relevante Messeinrichtung am Ende jedes Quartals durch den Produzenten abgelesen und der Elektra Mörschwil gemeldet. Bei EEA mit einer Leistung grösser 30 kVA werden die Daten per ZFA automatisch ausgelesen.

Die eingespeisten Energiemengen von KEV oder HKN berechtigten EEA werden durch die Elektra Mörschwil an die zuständigen Stellen weiter geleitet. Die notwendigen Dienstleistungen werden dem Produzenten in Rechnung gestellt.

9. Änderung / Erweiterung / Ersatz

Bei Änderungen, Erweiterungen oder Ersatz einer EEA gelten dieselben Bestimmungen und Abläufe wie für Neuanlagen.

II. WECHSEL DER MESSVARIANTE

1. Grundsätzliches

Produzenten haben jederzeit das Recht, unabhängig von Grösse oder Produktionstechnologie der EEA, die Messvariante (Eigenverbrauchs- oder Nettoproduktionsmessung) ihrer Anlagen selbst zu bestimmen und allenfalls später auch anzupassen (vgl. Art. 7 Abs. 2bis und Art. 7a Abs. 4bis EnG).

2. Umsetzung / Ablauf

Nachfolgender Ablauf ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben einzuhalten:

- a) Meldung an die Elektra Mörschwil: Produzenten, welche die Messvariante wechseln wollen, melden dies der Elektra schriftlich drei Monate im Voraus (vgl. Art. 2 EnV Abs. 2quarter).
- b) Einreichung einer Installationsanzeige.
- c) Anpassung der Messung nach erfolgter Bewilligung der Installationsanzeige gemäss schematischen Vorgaben.
- d) Der Installateur bestellt für den Umbau die entsprechend Zähler bei der Elektra Mörschwil.
- e) Nach Fertigstellung stellt der Installateur vor der Übergabe an den Kunden einen Sicherheitsnachweis aus.
- f) Nach Erhalt des Sicherheitsnachweises ist gemäss Vorgabe der swissgrid eine erneute Anlagenbeglaubigung durchzuführen. Anlagen bis und mit 30 kVA werden durch den Netzbetreiber beglaubigt.
- g) Für Anlagen über 30 kVA ist vom Produzenten eine Beglaubigung durch ein akkreditiertes Unternehmen zu veranlassen. Die Beglaubigung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Durchführung der Installationsanpassung vorzunehmen.

III. EIGENVERBRAUCHSGEMEINSCHAFT (EVG)

Ausgangslage:

Gemeinsamer Eigenverbrauch mehrerer Endverbraucher

Die Eigenerzeugung kann am Ort der Produktion auch auf mehrere Endverbraucher aufgeteilt werden. Eine solche Lösung kann beispielsweise bei Mietliegenschaften oder Stockwerkeigentümern angewendet werden.

Damit der Eigenverbrauch in solchen Fällen in der Praxis umgesetzt werden kann, bedarf es einiger Grundprinzipien. Diese sind in diesem Dokument geregelt, insbesondere die technischen und administrativen Abläufe einer Eigenverbrauchsgemeinschaft im Versorgungsgebiet der Elektra Mörschwil.

Das Dokument Eigenverbrauchsgemeinschaft wurde dazu konzipiert, dass keine Widersprüche zu anderen Gesetzgebungen (insbesondere den Regeln zur Grundversorgung und dem freien Strommarkt) entstehen.

Soll die Energie einer oder mehrerer Erzeugungsanlagen auf mehrere Endverbraucher aufgeteilt werden, sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- **Auch mehrere Endverbraucher mit einer Erzeugungsanlage können am Ort der Produktion ihren Strom selber verbrauchen.** Sie bilden dann eine "Eigenverbrauchsgemeinschaft". Die Elektra Mörschwil vergütet den Überschuss (d.h. die Rückspeisung ins Netz) und stellt den tatsächlich aus dem Netz bezogenen Strom gesamthaft in Rechnung. Zu diesem Zweck definiert die Eigenverbrauchsgemeinschaft gegenüber der Elektra Mörschwil einen einzigen Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnissen. Das Vertragsverhältnis zwischen der Elektra und den einzelnen Verbrauchsstätten bleibt jedoch bestehen. Wenn in der entsprechenden Kundenkategorie eine Grundgebühr vorgesehen ist, fällt diese weiterhin je Verbrauchsstätte an. Die
- **Der Netzbetreiber bleibt verantwortlich für die Messung des Stromverbrauchs jeder Verbrauchsstätte seiner Endkunden.** Eine Verbrauchsstätte ist eine Betriebsstätte eines Endkunden, die eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet. In einem Mehrfamilienhaus ist also jede Wohnung eine Verbrauchsstätte, in einem Industriepark die einzelnen Firmen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Endverbraucher das Objekt mieten oder besitzen. Mit dieser Messung kann der Netzbetreiber sicherstellen, dass das Bündelungsverbot für den Zutritt in den freien Markt eingehalten wird (Art. 11 Abs. 1 und 2 StromVV). Die EU stellt die Messdaten den Endverbrauchern zur Verfügung.
- **Die Abrechnung innerhalb der Eigenverbrauchsgemeinschaft ist Sache der Endverbraucher und des Anlageeigentümers.** Der Ansprechpartner der Eigenverbrauchsgemeinschaft ist zuständig, die über ihn abgewickelten Informations-, Daten- und Zahlungsflüsse gegenüber den am Eigenverbrauch teilnehmenden Endverbrauchern geltend zu machen und eine sachgerechte Zuordnung der in Eigenerzeugung produzierten Energie auf die einzelnen Endverbraucher (z.B. Mieter) vorzunehmen. Die einzelnen Mieter können dann nicht mehr ein individuelles Stromprodukt bei der Elektra bestellen. Die Eigenverbrauchsgemeinschaft (vertreten durch die Ansprechperson mit Entscheidungsbefugnis) wählt ein einheitliches Stromprodukt für den Bezug aus dem Netz.
- **Ein Austritt aus der Eigenverbrauchsgemeinschaft in die Vollversorgung durch die Elektra ist möglich.** Aus- und Eintritte in die Eigenverbrauchsgemeinschaft sind der Elektra mit 3-monatiger Vorlauffrist zu melden (analog zu Art. 2 Abs. 2quater EnV). Für die Umstellung im Abrechnungssystem stellt die Elektra der Eigenverbrauchsgemeinschaft eine Gebühr in Rechnung. Die Anpassung der elektrischen Installation ist Sache des Kunden.

- **Die Eigentumsverhältnisse der Erzeugungsanlage spielen keine Rolle.**
- **Alle Endverbraucher und Erzeugungsanlagen einer Eigenverbrauchsgemeinschaft müssen hinter demselben Netzanschlusspunkt liegen.** Der Netzanschlusspunkt ist gemäss Branchendokument der Ort, an dem die Anbindung an das Netz des Netzbetreibers erfolgt. Für die Anlage ist der technisch und gesamtwirtschaftlich günstigste Netzanschlusspunkt unter Einbezug der Interessen des Netzanschlussnehmers festzulegen.

* * * * *

Vom Gemeinderat der politischen Gemeinde Mörschwil beschlossen am 23.10.2018.